

2. Änderungssatzung vom 08.07.2025 zur ab 01.01.2022 gültigen Satzung der Stadt Kempen über die Förderung und Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Die Stadt Kempen beschließt in eigener Zuständigkeit folgende Satzungsänderungen für die Förderung und Inanspruchnahme von Kindertagespflege:

§ 1

Die Stundensätze für die Betreuung in Kindertagespflege (laufende Geldleistung) mit vollständiger Qualifikation werden ab 01.08.2025 analog zum Prozentsatz der Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) um 9,49 % erhöht.

§ 2

§ 3 Abs. 3 der o.g. Satzung erhält folgende grammatikalisch korrigierte Textänderungen:

- (1) Für Kinder, die **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und mindestens mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet gemeldet sind, kann ~~der~~ die Kindertagespflege nach dieser Satzung nur gewährt werden, wenn das Kind nicht innerhalb der Familie betreut werden kann, da: [...]

§ 3

§12 Absatz 1 Satz 7 der o.g. Satzung erhält folgende korrigierte Textänderungen:

[...] eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Gründe, welche gegen die Eignung sprechen, vorliegen, [...]

§ 4

§ 12 Satz 10 und 11 der o.g. Satzung erhalten Ergänzungen zur genaueren Benennung des aktuell gültigen QHB-Qualifikationsverfahrens:

- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) oder einer Aufbauqualifikation (DJI) (160 Stunden) bis 31.07.2022),
- ein Nachweis der Tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) (160 UE) zum Erhalt der Pflegeerlaubnis und Inbetriebnahme der Kindertagespflegestelle (befristet auf ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss)
 - ein Nachweis der Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von insgesamt 300 Stunden bei Kindertagespflegepersonen (Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung 140 UE)
- eine ergänzende Qualifizierung von mind. 80 Stunden (QHB) bei sozialpädagogischen Fachkräften (siehe Definition der Personalverordnung des KiBiz) (seit dem 01.08.2022).

§ 5

§ 14 Abs.1 Punkt 11 der o.g. Satzung erhält eine nähere Beschreibung sowie eine zusätzliche Regelung:

[...] Anschaffung und Anwesenheit von Haustieren in der Kindertagespflegestelle (privat sowie extern). [...]

[...] Selbstständige Beantragung der Aktualisierung aller (persönlicher) Unterlagen, die für den Betrieb der Kindertagespflegestelle notwendig sind.

§ 6

Die Tabelle zu § 16 der o.g. Satzung wird entsprechend der Deklarierungen des QHB sowie der entsprechenden Entgelterhöhungen ab 01.08.2025 gem. § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) aktualisiert:

Laufende Geldleistung	Definition	Vergütung (pro Kind, pro Stunde)
	<i>a) Grundqualifikation nach DJI (80 Stunden) davon Förderleistung: 1,40 € Sachleistung: 2,10 €</i>	3,50 €
	<i>b) Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach QHB (1. Teil)</i>	5,52 € (75% von c))
	<i>c) Aufbauqualifikation nach DJI (160 Stunden) oder Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung („160+“) nach QHB davon Förderleistung (1/3): 2,45 € Sachleistung (2/3): 4,91 €</i>	7,36 €
	<i>d) Besonderer Förderbedarf mit Aufbauqualifikation nach DJI (160 Stunden) oder Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung („160+“) nach QHB</i>	9,71 €
	<i>e) Randzeiten mit Aufbauqualifikation nach DJI (160 Stunden) oder Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung („160+“) nach QHB</i>	12,36 €

§7

§ 18 der o.g. Satzung erhält folgende Änderungen und Zusatzpunkte:

- Erkrankungen des Kindes und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- [...] (3) Bei einer regulären Arbeitswoche mit fünf Arbeitstagen erhalten Kindertagespflegepersonen bis zu 15 nachgewiesene Krankheitstage im Kalenderjahr mit dem üblichen Betreuungssatz vergütet. Bei einer Verkürzung der Arbeitstage pro Woche verringert sich der Umfang der Krankheitstage entsprechend.
[...]

- [...] (4) Ein Ausfall der Betreuung ist am selben Tag durch die Kindertagespflegeperson bei der zuständigen Fachberatung mitzuteilen. Es gilt eine Attestpflicht zum Nachweis der Erkrankung ab dem 4. Krankheitstag. Die Ausfallzeiten durch Erkrankung, (Sonder-) Urlaub oder Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen sind durch die Eltern gegenzuzeichnen und von der Kindertagespflegeperson pro Quartal beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.
- (5) Darüberhinausgehende Schließungszeiten führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistungen für Förder- und Sachaufwand. Geplante Schließungszeiten der Tages-pflegestelle sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie spätestens bis zum 31.01. jeden Jahres für das laufende Jahr mitzuteilen.

§ 8

§ 23 Abs. 1 der o.g. Satzung erhält folgenden Zusatzpunkt:

2) Den Kindertagespflegepersonen werden zusätzlich maximal drei pädagogische Fortbildungstage pro Kalenderjahr gewährleistet. Diese beinhalten die alle zwei Jahre stattfindenden Erste-Hilfe-Kurse sowie die Kinderschutzfortbildung nach §8a SGB VIII. Die Kindertagespflegepersonen besprechen den Wunsch der Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung im Vorfeld mit der zuständigen Fachberatung. Die erfolgte Teilnahme ist durch einen entsprechenden Nachweis zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.07.2025

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister